

Privaturkunden fast völlig aufhört. Die Traditionsnotizen, die in dieser Zeit die Urkunden ersetzen, sind auf formlose Zettel geschrieben worden. Seit der zweiten Hälfte des 11. Jh. gibt es dann besonders in Bayern Traditionsbücher, in denen die vorhandenen Einzelnotizen zusammengefaßt und durch weitere Eintragungen ergänzt wurden. Einige Exemplare, so der Ebersberger, der Formbacher und der Dießener Traditionscodez, zeigen eine Verbindung von Traditionsbuch und Stiftergedenken. Wegen dieser Memorialfunktion behielten die Traditionsbücher in Bayern länger ihre Geltung als anderswo, wo bereits — wie in Würzburg — seit der Mitte des 12. Jh. die Herrschaft der Siegelurkunde begann. — Hans Patze, Stadtgründung und Stadtrecht (S. 163—196), macht deutlich, daß die Aufzeichnung des Stadtrechts keinesfalls bei der Gründung der Stadt erfolgen mußte; die schriftliche Aufzeichnung erfolgte vielmehr meist aus einem späteren Anlaß heraus. Erst im Neusiedelland des Ostens findet sich häufiger eine zeitliche Nähe von Stadtgründung und Mitteilung des mit der Stadt verbundenen Rechts. — Winfried Trusen, Zur Urkundenlehre der mittelalterlichen Jurisprudenz (S. 197—219), weist darauf hin, daß in der Rechtslehre des MA, bei Legisten und Kanonisten wie in den Summen zur *ars notaria*, Normen zu einer Urkundenlehre zusammengetragen wurden, die in der modernen Diplomatie bisher kaum beachtet wurden. Besonders aus der Zusammenfassung der ma. Lehre im *Speculum iudiciale* des Wilhelm Duranti (1271—1276 und 1289—1291) führt der Vf. Beispiele für die ma. Unterscheidung zwischen Urkunden und Akten, die vorgeschriebene Form einer Urkunde, die Bewertung des Siegels, die Bedeutung von Notariatsinstrumenten und die Erkenntnis von Fälschungen an, die zeigen, daß die Kenntnis der ma. Urkundenlehre von hoher Bedeutung für die moderne Diplomatie ist. — Peter-Johannes Schuler, Die „armen lüt“ und das Gericht. Eine Straßburger Schrift über die Reform des geistlichen Gerichts (S. 221—236), stellt eine wahrscheinlich 1441—1443 entstandene Reformschrift vor, die den korrupten und die Bauern gegenüber Bürgern und „Wucherern“ benachteiligenden Zustand der Gerichtspraxis unter den Straßburger Bischöfen Wilhelm von Diest und Ruprecht von Bayern aufzeigt sowie Änderungsvorschläge enthält. — Hubert Mordk, Kirchenrechtliche Autoritäten im Frühmittelalter (S. 237—255), hebt hervor, daß Rom für die frühen Karolinger als Bewahrerin der rechten kirchenrechtlichen Tradition gegolten hat. Die von Hadrian I. an Karl den Großen übergebene Sammlung der Dionysio-Hadriana erlangte aber niemals ausschließliche Geltung; vielmehr zeigen die erhaltenen Hss. von anderen Sammlungen der historischen Ordnung (Quesnelliana, Hispana, Vetus Gallica), daß auch sie noch kopiert und benutzt wurden. Während man sich unter den frühen Karolingern fast ausschließlich auf Papstrecht und Canones der alten Kirche bezog, nimmt Agobard von Lyon auch partikulares Kirchenrecht in seine Sammlungen auf und bahnt damit den fränkischen Synodalbeschlüssen den Weg in die systematischen Sammlungen des Kirchenrechts. — Reinhard Schneider, Schriftlichkeit und Mündlichkeit im Bereich der Kapitularien (S. 257—279), führt aus den Kapitularien Karls des Großen und Karls des Kahlen einige Belege für die Bedeutung der schriftlichen Form eines Kapitulars als seiner rechtsverbindlichen Fassung an. Besonders hervorgehoben wird dabei das Kapitulare von Pitres 864. Gegen Ganshof, der vom zweitrangigen Charakter des Geschriebenen sprach und die bindende Kraft der Kapitularien dem König bzw. Kaiser zuschrieb, betont Sch. die zwingende Notwendigkeit, den Konsens der Großen zu erreichen. — Bernhard Diestelkamp, Reichswüstümer als normative Quellen? (S. 281—310): Als Reichswüstümer gelten meist in der Form von Königsurkunden überlieferte abstrakt und hypo-